



Informationsvorlage Nr. I-048/2021

Einreicher:

Dezernat 1/ESC

Gegenstand:

Fortführung Dienstleistungskonzessionsvertrag Abwasserentsorgung und geänderte umsatzsteuerrechtliche Rahmenbedingungen

zur Kenntnis an	Sitzungstermine	Status öffentlich/ nicht öffentlich
Betriebsausschuss	29.09.2021	nicht öffentlich
Stadtrat	13.10.2021	öffentlich

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:

Ralph Burghart

Unterschrift

Sachverhalt:

1. Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2003 erfüllt die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins)/vormals Stadtwerke Chemnitz AG (SWC AG) als Konzessionärin die Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Die vertragliche Grundlage bildet der Dienstleistungskonzessionsvertrag (DLKV) vom 12.12.2002 mit erstem Nachtrag vom 12.01.2012.

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag verlängert sich ab 01.01.2023 um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einem der Vertragspartner bis zum 31. Dezember 2021 gekündigt wird. Weder die Stadtverwaltung noch die eins beabsichtigen den Vertrag zu kündigen.

Ebenso ist trotz Änderung der umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen ab 2023 (ab dann Umsatzsteuerpflicht für auf zivilrechtlicher Grundlage erhobene Entgelte) keine Änderung der Entgelterhebungsgrundlagen im Abwasserbereich durch den ESC beabsichtigt.

Die hierfür maßgeblichen Überlegungen werden nachfolgend erläutert.

2. Dienstleistungskonzessionsvertrag

2.1 Vertragliche Ausgestaltung

Nach den Regelungen im Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden, in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Das Gesetz räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, sich bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgabe eines Dritten zu bedienen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Chemnitz Gebrauch gemacht und die SWC AG/eins als kommunal beherrschtes Unternehmen aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Chemnitz in die Aufgabenerfüllung eingebunden.

Die Stadt Chemnitz hat im Jahr 2002 gemäß den Beschlüssen des Stadtrates vom 07.08.2002 und vom 04.12.2002 die SWC AG konzessioniert, die Abwasserentsorgung in der Stadt Chemnitz auf eigene Rechnung durchzuführen. Das Anlageneigentum an den Entwässerungsanlagen (Kanalnetz, Kläranlage, etc.) verblieb dabei bei der Stadt Chemnitz bzw. dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC). Die Laufzeit des DLKV betrug 10 Jahre fest (2003 – 2012) zzgl. einer einmalig zehnjährigen Verlängerung (bis 2022) und sich anschließender jeweils fünfjähriger automatischer Verlängerung.

Die SWC AG/eins ist darüber hinaus seit vielen Jahren verlässlicher Partner der Stadt Chemnitz in den Versorgungsbereichen Strom, Gas, Fernwärme, Stadtbeleuchtung und Trinkwasser und verfügt über entsprechende Konzessionen/Verträge.

2.2 Überprüfung der vertraglichen Zusammenarbeit nach 10 Jahren

Zum Ablauf des ersten 10-Jahres-Zeitraumes wurde im Rahmen der Stadtratsvorlage B-271/2011 die Zusammenarbeit zwischen ESC/eins bewertet. Das Fazit lautete damals wie folgt:

„Im Ergebnis der [...] Bewertung kann festgehalten werden, dass es beiden Vertragspartnern [eins/ESC] in den vergangenen Jahren trotz vielgestaltiger Aufgabenfelder gelungen ist, ehemals avisierte Synergien zu erschließen und zu halten.“

Außerdem erfolgten ausführliche Erwägungen, ob die Fortführung des DLKV für die Stadt Chemnitz respektive die Bürger der Stadt Chemnitz die vorteilhafteste Variante ist. Das Fazit lautete damals wie folgt:

„Die Erfüllung der künftigen Aufgaben der Abwasserentsorgung bedarf eines stabilen und bewährten Organisationskonzeptes. Dies ist mit der Konstruktion des DLKV gegeben, auch wenn aus rechtlichen und sonstigen Aspekten Anpassungsbedarf besteht. Ein grundlegender Wechsel bei den handelnden Unternehmen bzw. den organisatorischen Abläufen und Konstruktionen ist nicht angezeigt.“

Die Abwägungen von Stadt/ESC führen zu dem Fazit, dass eine **Vertragsfortführung** und zugleich Anpassungen im Sinne von Klarstellungen des bisherigen DLKVs (insbesondere an neue Rechtsprechung bzw. zu verschiedenen Detailregelungen des Vertrages) für beide Vertragspartner vorteilhaft für die Zusammenarbeit wäre und sich die Stadt/ESC zugleich nicht schlechter stellt als dies bei einer Neuausschreibung des DLKV voraussichtlich der Fall gewesen wäre. Im Gegenteil: unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte wäre eine Ausschreibung keine Erfolgsgarantie für eine bessere und kostengünstigere Lösung der anstehenden Probleme, sondern vielmehr ein erhöhtes Risiko in der Verlässlichkeit der erforderlichen Prozesse und der Stabilität der Kosten.“

Der Stadtrat ist mit Beschluss B-271/2011 diesen Erwägungen gefolgt.

2.3 Entgeltentwicklung 2013 - 2022

Eine Folge der o. g. vertraglichen Regelung ist das zivilrechtlich ausgestaltete Entgelt. Dabei wird ein Teil der Entgelte seit 2002 mit Umsatzsteuer und ein Teil ohne Umsatzsteuer berechnet.

Die (damaligen) SWC AG/heute eins erheben für die Abwasserentsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers zivilrechtlich Entgelte, welche der Umsatzsteuer unterliegen. Für die Anlagennutzung wiederum werden vom ESC zivilrechtliche Entgelte für Schmutz- und Niederschlagswasser ohne Umsatzsteuer erhoben.

Das Entgeltinkasso erfolgt einheitlich für sämtliche Entgelte durch die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins).

Die Entgelte haben sich seit der letzten Vertragsverlängerung wie folgt entwickelt:

	Anlagennutzung ESC		Abwasserentsorgung eins	
	Schmutz- wasser €/m ³ brutto	Nieder- schlags- wasser €/m ² brutto	Schmutz- wasser €/m ³ brutto	Nieder- schlags- wasser €/m ² brutto
2022	1,71	0,76	1,38	0,38
2021	1,71	0,76	1,38	0,38
2020	1,71	0,74	1,29	0,35
2019	1,71	0,74	1,29	0,35
2018	1,71	0,74	1,23	0,32
2017	1,71	0,74	1,23	0,32
2016	1,71	0,74	1,23	0,32
2015	1,51	0,63	1,15	0,24
2014	1,51	0,63	1,15	0,24
2013	1,51	0,63	1,15	0,24

Die Entgeltsteigerung im Bereich Schmutzwasser (gesamt) betrug im 10-Jahres-Zeitraum 2013 bis 2022 jährlich 1,6 %. Die Entgeltsteigerung im Bereich Niederschlagswasser (gesamt) betrug im 10-Jahres-Zeitraum 2013 bis 2022 jährlich 3,1 %.

2.4 Abwägung der Vertragsfortführung ab 2023 nach strategischer Ausrichtung, wirtschaftlicher Vertretbarkeit und rechtlicher Zulässigkeit.

2.4.1 Strategische Abwägung

Die positiven Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der eins sprechen eindeutig für eine Fortsetzung des bestehenden Vertragsverhältnisses.

Im Rahmen des bestehenden DLKV können die Synergien bspw. im Bereich Planung, Baudurchführung und Kundenbetreuung/-abrechnung zwischen dem Abwasserbereich und den verschiedenen anderen Sparten der eins, in denen sie ebenfalls Partner der Stadt Chemnitz ist (z.B. Trinkwasser), genutzt werden. Hieran partizipieren die Abwasserkunden direkt. Dass derartige Synergien auch z.B. durch einen Dritten in vergleichbarer Weise erschlossen werden könnten, ist eher nicht möglich.

Hinzu kommt die Rolle der Stadt Chemnitz als (mittelbare) Gesellschafterin der eins, die der Stadt über die Mitwirkung in den Unternehmensorganen eine entsprechende Einflussnahme sichert.

Mit zu betrachten ist, was ein theoretisches Ende des DLKV bedeuten würde und welche Handlungsschritte für eine weiterhin sichere Abwasserentsorgung zu einem stabilen und angemessenen Preis veranlasst werden müssten. Es wäre eine ergebnisoffene EU-weite Neuausschreibung der Leistungen durchzuführen oder sämtliche Leistungen wären von der Stadt Chemnitz/dem ESC selbst zu erbringen. In beiden Fällen wären die o. g. Synergien zu anderen Sparten der Versorgung nicht oder jedenfalls nicht mehr in gleichem Maße zu heben. Das Ergebnis einer EU-weiten Ausschreibung ist nicht sicher einzuschätzen. Vielmehr bestehen Risiken hinsichtlich der Qualität der erbrachten Leistungen, des Zustandes des kommunalen Anlagevermögens bzw. der Anpassungsfähigkeit der vertraglich gebundenen Leistungen. Zudem muss zwangsläufig offen bleiben, ob im Wege einer EU-Ausschreibung tatsächlich Kostensenkungen für die Abwasserkunden erreicht werden können, da in derartige Ausschreibungsergebnisse vielfältigste Faktoren einfließen. Eine Selbsterbringung der Leistungen würde einen erheblichen (evtl. praktisch derzeit auch kaum realistisch großen) Personalaufbau und eine deutlich verstärkte Risikotragung bei der Stadt Chemnitz bzw. dem ESC bedingen. Beiden Risiken stehen keine erkennbaren oder messbaren strategischen Vorteile gegenüber.

2.4.2 Betriebswirtschaftliche Betrachtung

Für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf die bewährten Strukturen der Leistungserbringung der Ver- und Entsorgung aus einer Hand keine systembedingten Kostensteigerungen zu erwarten sind. Eine Kostensteigerung durch externe, d. h. von eins nicht beeinfluss- oder steuerbare Effekte, wie z. B. branchenweite Preissteigerungen bei Material und Fremdleistungen, Tarifsteigerungen u. Ä. kann nicht ausgeschlossen werden.

Das momentane Abwasserkonzessionsmodell basiert in den wirtschaftlichen Effekten auf einer Kostenoptimierung durch Zusammenfassung von Organisationseinheiten mit spiegelbildlichen oder vergleichbaren Aufgaben. Die Deckungsgleichheit/Vergleichbarkeit von Aufgaben- und Tätigkeitsstrukturen ermöglichte durch die organisatorische Zusammenführung die Ausschöpfung von Synergiepotenzialen.

Bei einer Trennung dieser Organisation im Falle einer Kündigung des DLKV gingen die erreichten Effekte für beide Seiten verloren. Insbesondere beträfe dies Leistungen in den Bereichen der zentralen Funktionen und Unterstützungsprozesse wie z. B.:

- kaufmännische Leistungen in der Anlagen- und Finanzbuchhaltung
- Wirtschaftsplanung und Berichtswesen (bspw. Jahresabschluss und Monatsabschluss)
- Kalkulation
- Einkauf und Materialwirtschaft
- Recht
- Personalwesen
- Datenverarbeitung
- Arbeits- und Umweltschutz sowie

- Kundenservice und -abrechnung.

Ebenso betroffen wären technische Leistungen wie z. B.:

- koordiniertes Planen und Bauen von Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum
- Zusammenführung der Instandhaltung von Netzanlagen verschiedener Medien (Pumpenanlagen, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik)
- technische Dokumentation der Netzanlagen und Bauwerke sowie
- die Auskunft für Träger öffentlicher Belange.

Hinzu käme schließlich, dass die gemeinsam genutzte Infrastruktur (integriertes Geoinformationssystem, DV-Systeme für kaufmännische Leistungen und technische Betriebsmitteldaten, Kommunikationstechnik, Werkzeuge, Messtechnik) nicht mehr gegeben wäre.

Die Zusammenfassung von Aufgaben und Organisationseinheiten bei der eins bewirkte die Bündelung der Kundenbetreuung. Die bei der leitungsgebundenen Versorgung mit z. B. Strom, Gas, Wasser und Fernwärme vorhandenen Instrumente für die Betreuung werden im Sinne der Kund:innen gleichzeitig auch bei der leitungsgebundenen Abwasserentsorgung genutzt. Hier sind insbesondere die Anschlussbearbeitung von Ver- und Entsorgungsmedien in einem Ablauf, ein gemeinsames Kundenberatungszentrum für Ver- und Entsorgungsmedien als eine Anlaufstelle, die Abrechnung, der Rechnungsversand und das Inkasso zu nennen. Diese zentrale Kundenbetreuung fiel im Zuge einer Rückführung an den ESC oder Neuausschreibung der Konzession weg.

Eine Koordination von Anschlüssen an die Ver- und Entsorgungsleitungen wäre für die Kund:innen nicht mehr oder nur aufwändiger und ggf. mit höheren Kosten möglich.

Unter diesen Konstellationen ist es kaum vorstellbar, wie bei einer Trennung derzeit zusammengeführter Bereiche betriebswirtschaftliche Synergien erzielbar sein sollen oder welchen Vorteil für den Bürger:innen eine Trennung der Anlaufstellen auf zwei Bereiche bringen sollte.

2.4.3 Rechtliche Zulässigkeit

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag (DLKV) verlängert sich über die bisherige Laufzeit hinaus um weitere 5 Jahre, ohne dass es einer Rechtshandlung der Stadt Chemnitz für die Verlängerung bedarf. Das Zulassen der automatischen Verlängerung, die bereits im Vertrag angelegt ist, ist somit kein vergaberelevanter Vorgang, da damit keine Neubeschaffung o. Ä. verbunden ist. Damit ist eine Fortführung des DLKV grundsätzlich zulässig.

Mit dieser Vertragsfortführung sind keine inhaltlichen Vertragsänderungen vorgesehen.

Die strategischen und die betriebswirtschaftlichen Überlegungen lassen den Schluss zu, dass die Fortführung des DLKV am besten geeignet ist, um eine sichere und preisstabile Abwasserentsorgung mit einem kommunalen, regionalen Partner zu gewährleisten.

3. Weitere Überlegungen aufgrund geänderter steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

3.1. Umsatzsteuerrechtlicher Anlass

Neben konzeptionellen Aufgaben, die die Abwasserbeseitigung in Chemnitz betreffen, wie beispielsweise die

- Fortführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
- Umsetzung des Kanalsanierungskonzeptes
- Absicherung eines qualitätsgesicherten Investitionsprozesses,

begründet vor allem die Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand durch Änderung des § 2b UStG mit der Vorgabe zur Anwendung der neuen Regelungen ab 01.01.2023 eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen für die Abwasserbeseitigung.

Entsprechend der aktuellen Regelungen sind die auf zivilrechtlicher Grundlage erhobenen Abwasserentsorgungsentgelte des ESC nicht umsatzsteuerbar und werden ohne Umsatzsteuer erhoben. Durch die 2015 beschlossene Änderung des § 2b UStG wurde das System der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend angepasst.

Konkret bedeutet es, dass bei Fortbestehen der bisherigen rechtlichen Regelungen auch der bislang umsatzsteuerfreie Entgeltbestandteil für Schmutz- und Niederschlagswasser des ESC der Umsatzsteuer unterliegt.

Die Stadt Chemnitz setzt die Systemänderung der Umsatzbesteuerung erst zum spätmöglichstesten Zeitpunkt um und macht auf Grundlage des Stadtratsbeschluss B-248/2016 vom gesetzlichen Optionsrecht zu einem späten Wechsel Gebrauch. Aufgrund des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde diese Übergangsfrist um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert.

Vor diesem Hintergrund wurde untersucht, ob alternative Entgeltmodelle für den Bürger vorteilhafter sein könnten. Insbesondere wurde geprüft, ob ein Wechsel vom derzeitigen Modell der Erhebung zivilrechtlicher Entgelte des ESC in ein diese Entgelte betreffendes Gebührenmodell zur Vermeidung einer Umsatzsteuerpflicht möglich ist. Diese Überlegung gründet sich darauf, dass öffentlich-rechtliche Gebühren, im Gegensatz zu den auf zivilrechtlicher Grundlage erhobenen Entgelten, auch nach Ablauf der o. g. Übergangsfrist nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

In den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 22.01.2020, am 23.01.2020, am 10.06.2020 und am 11.06.2020 wurde über die Thematik berichtet.

3.2 Rechtlicher Rahmen und steuerliche Folgen

Grundsätzlich steht es der Stadt Chemnitz/dem ESC im Rahmen der Selbstverwaltung im Bereich der Abwasserentsorgung frei, eine Entgeltgestaltung nach öffentlichem Abgabenrecht (Gebühren) oder nach zivilrechtlichen Preisrecht (Entgelte) zu wählen. Öffentlich-rechtliche Abgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass ihrer Erhebung eine öffentlich-rechtliche Vorschrift (z. B. Satzung) zugrunde liegt. Zivilrechtliche Entgelte basieren auf einer zivilrechtlichen Grundlage (z. B. Vertrag).

In beiden Fällen wird den demokratisch legitimierten Beschlussorganen der Stadt Chemnitz die Kalkulation zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie werden beide in öffentlicher Sitzung beschlossen und unterliegen der Aufsicht sowie der gerichtlichen Kontrolle. Für öffentlich-rechtliche Gebühren ist dabei das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) anzuwenden. Bei zivilrechtlichen Entgelten im Bereich der Abwasserentsorgung sind die Prinzipien aus dem Sächsischen Kommunalabgabenrecht entsprechend anzuwenden. Sowohl öffentlich-rechtliche Abgaben als auch zivilrechtliche Entgelte werden im Bereich der Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz/des ESC rein kostendeckend berechnet. Unterschiede stellen sich in formellen Gesichtspunkten und dem Rechtsweg dar.

Die derzeitige zivilrechtliche Ausgestaltung der Abwasserentgelte besteht seit fast 20 Jahren. Bei Fortführung der Erhebung zivilrechtlicher Entgelte wird ab 2023 der Großteil der Umsatzerlöse/Erträge des ESC umsatzsteuerpflichtig. Nicht betroffen sind allerdings diejenigen Abwasserkund:innen, die selbst bspw. als Gewerbetreibende zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Im Gegenzug zur Umsatzsteuerpflicht hat der ESC nunmehr selbst die Möglichkeit, bei Eingangsleistungen, die für steuerpflichtige Umsätze verwendet werden, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (=Vorsteuer) mit der von ihm vereinnahmten Umsatzsteuer aus den Entgelten weitestgehend zu verrechnen. Dieser Vorsteuerabzug würde insbesondere die künftigen Investitionskosten des ESC und damit auch die Kreditbelastung aus Neukreditaufnahmen reduzieren. Eine Vorsteuerabzugsberichtigung auf das bereits im Bestand befindliche langjährige Anlagevermögen ist aber nur begrenzt möglich.

Da die Vorsteuerentlastung in der Entgeltkalkulation nur anteilig (in den jährlichen Abschreibungen für Neuinvestitionen) wirkt, stellt sich der Entlastungseffekt aus der Vorsteuer aufgrund der branchentypischen langen Nutzungsdauern/Abschreibungszeiträume anfänglich jährlich relativ gering dar.

3.3 Prüfung Entgeltvarianten

Die unter 3.1 erwähnte Überlegung einer Umstellung der derzeit zivilrechtlichen Entgelte des ESC auf öffentlich-rechtliche Gebühren musste jedoch nach einer Tiefenprüfung verworfen werden.

Bei der Prüfung wurden wesentliche Aspekte aufgedeckt, die sich nachteilig auf die Höhe der Kosten für Abwasserentsorgung auswirken und zudem rechtliche Unsicherheit verursachen könnten.

Ein Wechsel der derzeitigen zivilrechtlichen Entgelte des ESC auf öffentlich-rechtliche Gebühren wäre mit nicht unerheblichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Es entstünde dann ein „Nebeneinander“ von öffentlich-rechtlichen Gebühren (=ESC) und zivilrechtlich erhobenen Entgelten (=eins). Die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren in den Anwendungshinweisen zum Kommunalabgabengesetz sehen allerdings ein „Nebeneinander“ von öffentlich-rechtlichen Gebühren und zivilrechtlich erhobenen Entgelten für die einheitliche Aufgabe (Abwasserentsorgung) höchst kritisch.

Außerdem könnte bei diesem Modell der Gebühreneinzug nicht mehr in gleichem Maße wie bisher allein durch die eins erfolgen. Damit käme es zu Personalaufbau beim ESC. Momentan bestehende Synergieeffekte würden somit zum Teil verloren gehen.

Bei Umstellung auf ein einheitliches Gebührenmodell (betreffend die Entgeltbestandteile von ESC und von eins) wären wesentliche vertragliche Veränderungen an dem DLKV vorzunehmen. Diese würden eine komplette Neuausschreibung des DLKV provozieren und möglicherweise sinnvolle und entgeltmindernde Synergien beenden. Auf die Ausführungen in Punkt 2.4.1 und 2.4.2 wird verwiesen.

Alternativ dazu wäre (theoretisch) die komplette Eigenerledigung der Aufgabe der Abwasserentsorgung durch den ESC denkbar. Dies würde jedoch bedeuten, dass sämtliche an die eins ausgelagerte Strukturen wieder zurückgeholt werden müssten. Die damit verbundenen Synergieverluste sind nicht quantifizierbar. Auch hier wird auf die Ausführungen in Punkt 2.4.1 und 2.4.2 verwiesen.

3.4 Konsequenzen

Bei Fortführung des aktuellen Modells inkl. Umsatzsteuer ab 01.01.2023 ist eine stabile und gewachsene Vertragsgrundlage vorhanden, die rechtssicher praktiziert wird.

Dennoch werden die Bruttopreise für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Kund:innen aufgrund der Umsatzsteuerpflicht steigen. Die betrifft sowohl die zentrale als auch die dezentrale Abwasserbeseitigung.

Möglichkeiten, um diesem Preissprung entgegenzuwirken, werden im rechtlich zulässigen Rahmen ergriffen. In Betracht kommen dafür neben dem Einbringen von Kostenüberdeckungen aus abgeschlossenen Kalkulationszeiträumen auch eventuelle rückwirkende Vorsteuererstattungen. Außerdem sind die Investitionskosten zukünftig beim ESC um darin enthaltene Vorsteueranteile reduziert. Die Bilanzierung zum Nettowert vermeidet die bisherige, kostenerhöhende Aktivierung der Vorsteuer aus den Investitionsrechnungen. Dies hat langfristig positive Auswirkungen auf die in der Entgeltkalkulation enthaltenen Abschreibungsbeträge und vermeidet damit spätere deutliche höhere Belastungen aus Abschreibungsbeträgen sonst aktivierter Vorsteuer.

Die eins wird den ESC bei den vorgenannten Bemühungen unterstützen. Letztendlich wird auch die eins die ihr gegebenen Möglichkeiten nutzen, um auf eine stabile Entgeltentwicklung in ihrem Bereich hinzuwirken.

4. Fazit

Die Erfüllung der künftigen Aufgaben der Abwasserentsorgung bedarf eines stabilen und bewährten Organisationskonzeptes. Dies ist mit der Konstruktion des DLKV gegeben. Ein grundlegender Wechsel bei den handelnden Unternehmen bzw. den organisatorischen Abläufen und Konstruktionen birgt neben rechtlichen Unsicherheiten auch finanzielle Risiken.

Die Abwägungen von der Stadt Chemnitz /dem ESC führen zu dem Fazit, dass eine unveränderte **Vertragsfortführung** des bisherigen DLKV vorteilhaft für die Aufgabenerfüllung ist. Im Gegenteil: unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte wäre eine Neuausschreibung oder die Eigenerledigung durch den ESC keine Erfolgsgarantie für eine bessere und kostengünstigere Lösung, sondern vielmehr ein erhöhtes Risiko in der Verlässlichkeit der erforderlichen Prozesse und der Stabilität der Kosten.

Das bestehende Modell wird fortgeführt. Bezüglich der Entgelte ab 2023 (insbes. Umsatzsteuerpflicht auf Entgelte des ESC sowie allg. Kostenentwicklungen) werden sich der ESC und die eins gemeinsam Bemühen, den Entgeltanstieg für die Abwasserkund:innen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Aufgrund vielfältiger Einflussfaktoren sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch keine verlässlichen Entgeltprognosen für den Zeitraum ab 01.01.2023 möglich.